

Satzung

Freundeskreis Wissädalä Fasänachdä
1995 Förderverein e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz des Verein, Geschäftsjahr des FWF- Fördervereins

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Beginn der Mitgliedschaft

§ 3.2 Ende der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Die Organe des Vereins

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Stimmrechte und Beschlussfähigkeit

§ 8 Der Vorstand (Vorstandschaft)

§ 9 Kassenprüfer

§ 10 Mitgliedsbeiträge

§ 11 Die Auflösung des Vereins

Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des FWF- Förderverein

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Wissädalä Fasänachdä 1995 Förderverein e.V.

(in der Satzung genannt: FWF-Förderverein)

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesental und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des „Freundeskreis Wissädalä Fasänachdä (FWF) 1995 e.V.“

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des FWF auf dem Gebiet des Karnevals, und anderer, durch den FWF/ Förderverein durchgeführte Veranstaltungen.
2. Der Verein ist eigenständig und selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Soweit benötigt ergänzt diese Satzung die Bestimmungen des BGB in den §§ 21ff und 55 ff.

§ 3 Mitgliedschaft

Der FWF - Förderverein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des FWF - Fördervereins sowie des FWF zu fördern.

Das Mitglied erkennt durch seinen Beitrittsantrag die Satzung des Fördervereins an.

§ 3.1 Beginn der Mitgliedschaft

Der Mitgliedsantrag muss gegenüber dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für einen Aufnahmeantrag von Minderjährigen sind die Erlaubnis und die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

§ 3.2 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person

Ferner kann ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Für den Fall eines unverschuldeten, Beitragsrückstandes kann der Vorstand im Einzelfall eine Härtefallregelung treffen, die das Aussetzen der Beitragszahlung für einen zu bestimmenden Zeitraum festlegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig.
Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Vorgaben und Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das gilt auch für juristische Personen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu repräsentieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungsdarlegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung/ Entbindung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Waghäusel und auf der Homepage www.sauwagen.de durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte.

Anträge der Mitglieder zu Tagesordnungspunkten, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig, vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

§ 7 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich

Über jede Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der alle Beschlüsse und Angaben der Abstimmung und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse werden in deren Wortlaut in die Niederschrift der Versammlung aufgenommen wobei das Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig und möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen auf die in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/Körperschaft zu überführen.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend entscheidet.

Inkrafttreten/ Änderungen/ Fortschreibung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am _____ um _____ gelesen, genehmigt und beschlossen.

1. im Auftrag für den Verein die/der Vorsitzende

2. im Auftrag für den Verein die/der stellv. Vorsitzende

3. im Auftrag für den Verein die/der Schatzmeister/in

4. im Auftrag für den Verein die/ der stellv. Schatzmeister/in

5. im Auftrag für den Verein die/ der Schriftführer/in

6. Mitglied des FWF – Förderverein

7. Mitglied des FWF – Förderverein

Wiesental, den _____